



Nr. 23/2021

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen GS/rig/bon	Datum 16. April 2021
--------------	------------------------	------------------------------	-------------------------

Wahlen beim 45. Ordentlichen UEFA-Kongress am 20. April 2021 in Montreux

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit informieren, dass das UEFA-Exekutivkomitee die folgende Ausweidlösung beschlossen hat, um sicherzustellen, dass UEFA-Mitgliedsverbände, deren Delegierte aufgrund von Covid-19 nicht in die Schweiz reisen könnten und nicht in der Lage wären, einen anderen Delegierten für den Kongress in Montreux am 20. April 2021 zu ernennen, dennoch an den beim Kongress stattfindenden Wahlen teilnehmen können:

(i) diese UEFA-Mitgliedsverbände könnten dennoch per Videoanruf (bzw. gegebenenfalls per Telefon) an den Wahlen in Montreux teilnehmen und wären berechtigt, ihre Wahlzettel von einem öffentlich bestellten Notar ausfüllen und in die entsprechende Wahlurne legen zu lassen. Der Notar würde sich zu diesem Zweck in einem getrennten Raum in unmittelbarer Nähe zur Kongresshalle aufhalten und unter der exklusiven Aufsicht der Vertreter einer externen Revisionsstelle handeln;

(ii) in einem solchen Fall würden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis jederzeit gewahrt bleibt. Dies bedeutet unter anderem, dass sich während der beim Kongress stattfindenden Wahlen nur der Notar und die Vertreter der externen Revisionsstelle in dem getrennten Raum aufhalten dürften und dass der Notar seinen eigenen Computer verwenden müsste, um mit den Delegierten der betreffenden UEFA-Mitgliedsverbände in Kontakt zu treten.

Die Ausweidlösung beruht auf Art. 27 Abs. 1 Bst. b. und Art. 27 Abs. 2 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), die am 19. Juni 2020 vom Schweizerischen Bundesrat angenommen wurde (verfügbar unter folgendem Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>). Darin ist Folgendes festgehalten: „Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter [...] anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können [...] b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter“. Ferner ist festgehalten, dass eine solche Entscheidung vom Veranstalter „spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden [muss]“.

Sollte diese Ausweidlösung während des Kongresses greifen müssen, würde der UEFA-Generalsekretär unter Tagesordnungspunkt II („*Appell*“) zunächst diejenigen UEFA-Mitgliedsverbände bekanntgeben, die persönlich beim Kongress anwesend sind, und dann diejenigen, die online an den Wahlen beim Kongress teilnehmen.

Wir freuen uns darauf, Sie in Montreux begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Kopie

- UEFA-Exekutivkomitee
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich